



## Steuertipp 06/2015 Steuerfreies Lohnplus – so kommt mehr an

Als Arbeitgeber haben Sie verschiedene Möglichkeiten, Ihren Arbeitnehmern, ob in Vollzeit oder als Minijobber, unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen zukommen zu lassen. Sie können hiermit interessante Anreize schaffen und Mitarbeiter motivieren. Außerdem sind diese Leistungen in den meisten Fällen als Betriebsausgabe abzusetzen.

Eine der vielen Möglichkeiten Ihrem Arbeitnehmer steuerfreie Leistungen zukommen zu lassen ist es, ihm die betrieblichen Computer, Telefone, Handys, Smartphones oder Tablets zur uneingeschränkten privaten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine spätere Eigentumsübertragung der Geräte an die Mitarbeiter kann jedoch zur Steuerpflicht führen, allerdings kann der Arbeitgeber hier von der Pauschalbesteuerung Gebrauch machen und die fällige Steuer für seinen Mitarbeiter übernehmen.

Auch Arbeitskleidung, die allerdings nicht privat genutzt werden darf, Belegschaftsrabatte, Essens- und Trinkgutscheine sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt und entlasten Ihre Mitarbeiter finanziell.

Selbst Leistungen im Bereich der Förderung von Gesundheitsvorsorge oder Suchtprophylaxe, gegebenenfalls auch Beihilfen im Krankheit- oder Unglücksfall können zu den steuerbegünstigten Lohn-Zusatzleistungen zählen, aber auch die Übernahme von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen.

Ab 2015 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern sogar bis zu € 600 jährlich steuerfrei für bestimmte Aufwendungen für die Kinderbetreuung oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zukommen lassen. Hierzu gehören z.B. Aufwendungen für die Vermittlungs- und Beratungskosten der Kinderbetreuung oder der Betreuung pflegebedürftiger

Angehöriger sowie Betreuungskosten, die kurzfristig aus zwingenden beruflich veranlassten Gründen entstehen und die den üblicherweise erforderlichen regelmäßigen Betreuungsbedarf übersteigen.

Geschenke an Ihre Mitarbeiter, die sich im üblichen Rahmen bewegen und zu keiner nennenswerten Bereicherung führen, sind bis € 60 (brutto) monatlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei und können mehrmals im Jahr gemacht werden. Aber Achtung, bei der 60-Euro-Grenze handelt es sich um eine Freigrenze, das bedeutet, dass der gesamte Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn ist, sobald die € 60 überschritten sind.

Möchten Sie einem Mitarbeiter ein Geschenk über € 60 machen, so haben Sie auch hier die Möglichkeit von der Pauschalbesteuerung Gebrauch zu machen und anstelle des Mitarbeiters die Steuer für diese Sachzuwendung zu übernehmen. Reine Geldzuwendungen an Mitarbeiter werden jedoch stets als Arbeitslohn eingestuft.

Schließlich werden auch die Aufwendungen für bis zu zwei Betriebsfeste im Jahr steuerlich anerkannt. Für Ihre Mitarbeiter ist die Betriebsfeier bis zu dem Betrag von € 110 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Alles, was den Betrag von € 110 pro Mitarbeiter übersteigt, ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Das Spektrum der steuerfreien Zuwendungen ist umfangreich und nicht jede steuerfreie Zuwendung ist zugleich sozialversicherungsfrei. Um ein Optimum für beide Seiten zu erreichen, sollten Sie sich vorab mit Ihrem Steuerberater besprechen und keine spontanen Versprechungen machen.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst  
E-Mail: [reiter@commerz-kontor.de](mailto:reiter@commerz-kontor.de), 1. Juli 2015